

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER REINISCH FORST G M B H

(im Folgenden kurz „REINISCH“ genannt)

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und REINISCH insbesondere in Bezug auf die von REINISCH erbrachten forstwirtschaftlichen Dienstleistungen, soweit im Einzelfall keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden.

1.2. Auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes finden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung, soweit sie nicht zwingenden Regelungen des Konsumentenschutzgesetzes widersprechen.

1.3. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

1.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Anbot

2.1. Die Angebote von REINISCH samt dazugehöriger Unterlagen sind, soweit nichts anderes festgelegt ist, freibleibend und unverbindlich und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.

2.2. Der Auftraggeber ist an seinen Auftrag zwei Wochen ab dessen Zugang bei REINISCH gebunden.

3. Vertragsabschluss

3.1. Aufträge und Bestellungen verpflichten REINISCH erst nach der erfolgten Auftragsbestätigung. REINISCH kann jedoch vor Beginn der Vertragserfüllung oder während derselben vom Vertrag ohne Schadenersatz-verpflichtung zurücktreten, wenn höhere Gewalt die Durchführung oder die Materialbeschaffung unmöglich macht.

3.2. Die Vergabe des Auftrages - ganz oder teilweise - an Subunternehmer bleibt REINISCH vorbehalten.

3.3. Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch REINISCH. Mitarbeiter und sonstige von REINISCH herangezogene Arbeitskräfte sind nicht zur Entgegennahme von Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträgen berechtigt, sofern REINISCH dem Auftraggeber nichts Gegenteiliges, insbesondere eine Bevollmächtigung bestimmter Personen mitgeteilt hat. Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträge, die entgegen dieser Bestimmung einer Arbeitskraft übertragen werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers und können daher von REINISCH in Rechnung gestellt werden.

3.4. Arbeiten, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages unbedingt notwendig bzw. unvermeidlich sind, jedoch ohne Verschulden von REINISCH erst während der Arbeitsdurchführung erkannt werden, sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden. Sofern es sich dabei um unbedingt notwendige bzw. unvermeidliche Arbeiten handelt, die eine Kostenüberschreitung um mehr als 15% des vereinbarten Entgelts bewirken, muss der Auftraggeber diese vor Durchführung genehmigen. Nur wenn der Auftraggeber die Arbeiten genehmigt, ist er verpflichtet, diese zu bezahlen. Ansonsten kann der Auftraggeber aber aus diesem Grund vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall sind alle bisher geleisteten Arbeiten zu vergüten. Bei einer Kostenüberschreitung von weniger als 15% des vereinbarten Entgelts ist der Auftraggeber auch ohne eine Genehmigung zur Bezahlung verpflichtet.

Werden im Laufe der Durchführung der Arbeiten über das Angebot hinausgehende Arbeiten für zweckmäßig erkannt, so ist ebenfalls dem Auftraggeber unverzüglich Nachricht zu geben. Wenn der Auftraggeber diese Arbeiten genehmigt, gelten sie als Zusatzaufträge, die gesondert zu verrechnen sind.

4. Ausführung der Arbeiten

4.1. Zur Ausführung der Leistung ist der Auftragnehmer erst nach Schaffung aller baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen durch den Auftraggeber verpflichtet.

4.2. Vereinbarte Ausführungstermine gelten als Richtwerte. Bei Arbeiten, die von den Witterungsverhältnissen abhängig sind, erstrecken sich die vereinbarten Ausführungstermine in dem Ausmaß, in dem die Witterungsverhältnisse die Arbeiten verzögern bzw. unmöglich machen.

5. Abnahme

5.1. REINISCH hat die Fertigstellung des Auftrages unverzüglich, längstens binnen 3 Werktagen, anzuzeigen. Sofern das nicht erfolgt, gilt auch der Zugang der Rechnung beim Auftraggeber als Anzeige der Fertigstellung.

Eine Abnahmebesichtigung hat innerhalb von 8 Tagen nach der Anzeige oder dem Zugang der Rechnung zu erfolgen.

Der Auftraggeber kann auf die Abnahmebesichtigung verzichten. Als Verzicht gilt, wenn der Auftraggeber die Besichtigung nicht innerhalb von 8 Tagen nach erfolgter Anzeige oder Zugang der Rechnung verlangt. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes werden hierauf bei Fristbeginn besonders hingewiesen.

5.2. Die bei der Abnahmebesichtigung festgestellte Fertigstellung der Arbeiten und ihr Ausmaß hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich zu bestätigen (Abnahmebestätigung).

6. Mängelrüge

6.1. Für Lieferungen unter Unternehmen gilt § 377 UGB: Die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers sind nach der Anzeige der Fertigstellung im Rahmen der Abnahmebesichtigung zu untersuchen. Mängel, die dabei festgestellt werden bzw. leicht oder bei entsprechender Aufmerksamkeit feststellbar sind, sind unverzüglich nach der Abnahmebesichtigung schriftlich zu rügen.

6.2. Später hervorkommende Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

6.3. Erfolgt keine Abnahmebestätigung, so gilt die Leistung oder Lieferung als ordnungsgemäß übernommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 8 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung oder dem Zugang der Rechnung allfällige Mängel schriftlich gerügt hat. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Leistung als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen, sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung, aufgrund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

7. Gewährleistung und Gewährleistungsfrist, Schadenersatz

7.1. REINISCH leistet Gewähr, dass die von REINISCH erbrachten Leistungen die im Vertrag ausdrücklich bedungenen bzw. sonst die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und die Arbeiten sachgerecht und fachgerecht ausgeführt wurden

Falls Materialien vom Auftraggeber beigestellt werden, erstreckt sich die Haftung von REINISCH auf die fachgemäße Arbeit, nicht aber auf Ansprüche aus den beigestellten Pflanzen und Materialien.

7.2. Für Schäden oder Verzögerungen, die dem Auftraggeber durch höhere Gewalt oder Dritte entstehen, entfällt jegliche Haftung, auch während der Ausführung der Arbeiten. Für alle anderen Schäden, ausgenommen Personenschäden, haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Geschäften zwischen Unternehmen ist das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit vom Geschädigten zu beweisen.

8. Schadenersatzpflichten des Auftraggebers:

8.1. Der Auftraggeber haftet REINISCH für alle Schäden, die an den von REINISCH zur Durchführung der forstwirtschaftlichen Arbeiten eingesetzten Maschinen, Geräten, Werkzeugen oder sonstigen Arbeitsmittel entstehen, soweit diese Schäden durch ein schuldhaftes Verhalten des Auftraggebers oder von Personen, die sich mit dessen Wissen im Arbeitsbereich aufhalten, verursacht werden. Dies umfasst insbesondere Schäden infolge mangelhafter Informationen über Gefahren im Arbeitsbereich (z. B. versteckte Hindernisse, nicht erkennbare Metallteile, Drahtreste, Sprengmittel, Fallgruben, instabile Bodenverhältnisse, ungesicherte Seilzüge) sowie Schäden, die durch Anweisungen des Auftraggebers entstehen.

Der Auftraggeber trägt zudem die alleinige Verantwortung für die Beschaffenheit des Hackguts sowie dessen Freiheit von Fremdkörpern (insbesondere Metallteilen, Werkzeugen oder sonstigen Verunreinigungen), unabhängig davon, von wem das Hackgut stammt bzw. von wo oder von wem es bezogen wurde. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Hackgut bzw. die Haufen vor der Verarbeitung sorgfältig auf das Vorhandensein von Fremdkörpern zu überprüfen und diese gegebenenfalls zu entfernen.

8.2. Keine Haftung des Auftraggebers besteht, soweit der Schaden durch unsachgemäße Bedienung, mangelnde Wartung oder Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit von REINISCH oder REINISCH zuzuordnenden Person verursacht wurde.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, REINISCH unverzüglich über erkennbare Risiken zu informieren, die zur Beschädigung der Geräte führen können, und den Auftragnehmer bei der Sicherung des Arbeitsbereiches zu unterstützen. Er hat die Kosten für Reparatur oder – bei Totalschaden – für die Wiederbeschaffung gleichwertiger Geräte zu tragen.

9. Rechnungslegung und Zahlung

9.1. Mit den vereinbarten Preisen werden alle vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen einschließlich der Nebenleistungen abgegolten, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

9.2. Mangels abweichender vertraglicher Vereinbarung erfolgt die Verrechnung nach der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit. Darüber hinausgehende Leistungen, insbesondere Leistungen, die im Anbot nicht ausdrücklich angeführt sind, sowie Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträge, werden aufgrund der aufgewendeten Arbeitszeit und der damit verbundenen Lieferungen nach den üblichen Verrechnungssätzen berechnet.

9.3. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist REINISCH berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von mindestens 6 % zu berechnen; hierdurch werden darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche nicht beeinträchtigt.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

10.1. Zur Entscheidung aller aus diesen AGB entstehenden Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck zuständig, soweit zwingende gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen.

10.2. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

Stand: 09.06.2026